

Satzung des Ausschusses für Umwelt- und Ressourcenökonomie (AURÖ) im Verein für Socialpolitik

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 29. April 2017

§ 1 Zweck des Ausschusses

1. Ziele

Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf dem Fachgebiet der Umwelt- und Ressourcenökonomie. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die Exzellenz auf seinem Fachgebiet.

2. Aktivitäten

Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem Fachgebiet der Umwelt- und Ressourcenökonomie fachlich/wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.

2. Kooptation neuer Mitglieder

- a. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten für neue Mitgliedschaften benennen. Dazu muss es der/dem Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung Informationen (CV, Veröffentlichungsliste) über die/den Betreffende/n vorlegen. Die/der Vorsitzende leitet diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder weiter.
- b. Promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik haben die Möglichkeit, sich auf Eigeninitiative um eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu bewerben.
- c. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die Kooptation der/des Betreffenden weiter verfolgt werden soll. Wenn sich die Mitgliederversammlung nicht für eine Einladung ausspricht, wird die Kooptation nicht weiterverfolgt. Ansonsten wird die/der Kandidat/in eingeladen, an einer der folgenden Ausschusstagungen als Gast teilzunehmen und einen Vortrag zu halten.

- d. In der Mitgliederversammlung des Ausschusses wird nach der Vorstellung über die Kooptation des Gastes abgestimmt. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufnahme aus, wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.

3. *Ausschluss von Mitgliedern*

Mitglieder, die offenkundig an einer Mitarbeit im Ausschuss nicht (mehr) interessiert sind, werden vom Ausschuss ausgeschlossen und ihre Mitgliedschaft erlischt. Mangelndes Interesse wird angenommen, wenn ein Mitglied an mindestens fünf Ausschusstagungen in Folge nicht teilgenommen oder an drei Ausschusstagungen in Folge unentschuldig nicht teilgenommen hat. Das Mitglied ist vor der Ausschusstagung zu informieren, falls ein Ausschluss aufgrund von Nichtteilnahme bevorsteht. Über eine Ausnahme vom automatischen Ausschluss gemäß Satz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung des Ausschusses, wenn das vom Ausschluss betroffene Mitglied einen triftigen Grund für die Nicht-Teilnahme an den Ausschusstagungen geltend macht.

4. *Mitgliedschaft emeritierter Mitglieder/Senior-Mitgliedschaft*

Mitglieder, die im Ruhestand sind, können auf eigenen Wunsch ihre Mitgliedschaft in den Status eines Senior-Mitglieds überführen. Senior-Mitglieder sind hinsichtlich der Anwesenheit entpflichtet, verlieren aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Der Ausschuss strebt eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur seiner Mitgliedschaft an.

§ 3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.
5. Die/der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b. Kooptation von Mitgliedern
 - c. Einladung von Aufnahmekandidatinnen und –kandidaten
 - d. Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen
 - e. Änderung der Satzung
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, kann ein Beschluss durch eine elektronische oder postalische Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, welche elektronisch oder postalisch abgestimmt werden, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.
7. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Vereins für Socialpolitik zur Archivierung vorzulegen.
9. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 5 Tagungen

1. Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zumindest einmal jährlich elektronisch oder postalisch zur Tagung einberufen. Die Einladung ist zugleich mit dem

vorläufigen Programm wenigstens vier Wochen vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.

2. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

§ 6 Ethik

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik-Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.
2. Soweit anwendbar sind die Mitglieder des Ausschusses gehalten, die weiteren Leitlinien des Vereins für Socialpolitik einzuhalten, wie z. B. die Leitlinien für Ex post-Wirkungsanalysen auf Basis von Mikrodaten.

§ 7 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw. postalisch abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.